

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Verteilung der Haushaltsmittel für Denkmalpflege und Denkmalschutz**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 17.10.2024 - Drs. 19/5571, an die Staatskanzlei übersandt am 18.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 18.11.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Schutz von Kulturdenkmalen ist essenziell für die Bewahrung der kulturellen Identität und Geschichte einer Gesellschaft. Im April 2024 jährte sich das Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zum 45. Mal. Seit 1979 haben mehrere Novellierungen den Geltungsbereich des Gesetzes nach entsprechenden Erfordernissen ausgeweitet. Heute sind Kulturdenkmale definiert als Baudenkmale (auch bauliche Anlagen inkl. sie umgebender, gestalteter Naturflächen), Bodendenkmale, bewegliche Denkmale (Sachen und Sachgesamtheiten) sowie Denkmale der Erdgeschichte. Erfasst und öffentlich einsehbar sind die Kulturdenkmale in dem vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) betreuten Denkmalatlas Niedersachsen<sup>1</sup>, der rund 100 000 Bau- und Kunstdenkmale sowie rund 35 000 archäologische Denkmale verzeichnen soll<sup>2</sup>. Bodendenkmale werden im Online-Denkmalatlas nicht dargestellt, um Raubgrabungen zu verhindern. Das Projekt sollte als Teil des Masterplans Digitalisierung des Landes Niedersachsen bis 2023 abgeschlossen werden, im Sommer 2024 waren die Daten zahlreicher Landkreise allerdings noch unveröffentlicht. Informative Beiträge und Vorträge zu den Kulturdenkmalen zeigt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege auf dem Denkmalatlas in bestimmten Rubriken (z. B. Themen, Reihen, Debatten, Live). Insgesamt liegen dem NLD Informationen zu rund 260 000 Objekten vor.

In § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende (NEFUG) wurde festgelegt, dass § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis Ende 2019 keine Anwendung bei Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft finden sollte, selbst wenn dadurch ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört würde. Dies stieß auf Kritik des Verbandes der Landesarchäologen und der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF).<sup>3</sup>

**1. Wie viele Kulturdenkmale sind jeweils den Kategorien Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale sowie Denkmale der Erdgeschichte zugeordnet (in Zahl und Prozent)?**

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale in Niedersachsen enthält Datensätze zu 137 379 Objekten. Bei 102 098 Objekten, also rund 74 %, handelt es sich um Baudenkmale. Neben 40 beweglichen Denkmalen entfallen die restlichen 35 241 Einträge auf archäologische Baudenkmale. Potenzielle

<sup>1</sup> <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/>

<sup>2</sup> <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/about/>

<sup>3</sup> <https://www.archaeologie-online.de/nachrichten/die-fluechtlinge-und-das-verursacherprinzip-in-niedersachsen-2978/>

Bodendenkmale sind zwar im Fachinformationssystem, nicht aber im Verzeichnis erfasst. Zum einen können diese aufgrund der Raubgrabungsproblematik nicht frei zugänglich gemacht werden. Zum anderen steht die Bearbeitung der Bodendenkmale für das Verzeichnis nach § 3 aufgrund der schwierigen Erfassung noch aus. Die Daten zu den archäologischen Fundstellen bzw. Bodendenkmalen werden für Planungsverfahren im Einzelfall bewertet und als Datenpakete bereitgestellt. Dies entspricht dem Stand in den anderen Bundesländern. Die eingetragenen beweglichen Denkmale werden gemäß § 5 NDSchG nicht publiziert.

**2. Wie hoch war seit dem Jahr 2022 der Anteil der Haushaltsmittel für das NLD sowie bei den Maßnahmen und der Förderung der Denkmalpflege, die jeweilig in den vier Kategorien eingesetzt wurden?**

|   | 2022           | 2023           | 2024                             |
|---|----------------|----------------|----------------------------------|
| <b>Anteil der Haushaltsmittel</b>   |                |                |                                  |
| NLD für Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik (0676 ohne Titelgruppen)          | 6.927.000,00 € | 7.093.000,00 € | 7.809.000,00 €                   |
| Maßnahmen der Denkmalpflege (0676-TGr. 66) - Personal und Sachkosten für Archäologie sowie der Bau- und Kunstdenkmalpflege) | 717.000,00 €   | 723.000,00 €   | 947.000,00 €                     |
| Stützpunktmittel Baudenkmalpflege und Archäologie (0676 TGr. 71) ohne Personalkosten  | 90.000,00 €    | 100.000,00 €   | 100.000,00 €                     |
| Studentische Hilfskräfte (0676 TGr. 71)   | 155.000,00 €   | 155.000,00 €   | 155.000,00 €                     |
| <b>Maßnahmen des NLD</b>  |                |                |                                  |
| Vertragliche Förderung Monumentendienst (0676 TGr. 71)  | 100.000,00 €   | 100.000,00 €   | 100.000,00 €                     |
| Vertragliche Förderung Kalkriese-Niewedder-Senke (0676 TGr. 71)   | 127.000,00 €   | 127.000,00 €   | 200.000,00 €                     |
| Forschungsmuseum Schöningen (0676 TGr. 67)  | 1.002.000,00 € | 1.003.000,00 € | 1.139.000,00 €                   |
| <b>Förderung der Denkmalpflege</b>  |                |                |                                  |
| Baudenkmale (0676-TGr. 61 u. 71) ohne Kofinanzierungsmittel, siehe Frage 5  | 430.009,00 €   | 800.323,33 €   | 601.980,87 €<br>(Stand 22.10.24) |
| Bewegliche Denkmale (0676-TGr. 61 u. 71) ohne Kofinanzierungsmittel, siehe Frage 5  | 0,00 €         | 0,00 €         | 0,00 €                           |

Maßnahmen der Denkmalpflege der Kategorie Bodendenkmale und Denkmale der Erdgeschichte, die aus Haushaltsmitteln des NLD bestritten wurden, waren in dem abgefragten Zeitraum nicht zu verzeichnen. Das NLD verfolgt in der praktischen Bodendenkmalpflege (archäologische Ausgrabungen) eine integrierte, forschungsorientierte Denkmalpflege, aus welcher sich weiterführende Forschungsthemen entwickeln. Die Finanzierung weiterführender Forschungsprojekte erfolgt über eingeworbene Drittmittel und nicht aus dem Haushalt. Bei der Konzeption der Projekte und der Antragstellung wird darauf geachtet, dass alle Epochen von der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter berücksichtigt werden, ebenso wird auf eine geographisch anteilige Verteilung innerhalb des Bundeslandes geachtet. Beantragt wurden Projekte u. a. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, bei der Volkswagen-Stiftung, der Gerda Henkel Stiftung, der Friede Springer Stiftung und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Eine besondere Förderung erfährt das NLD aus dem Programm Pro\*Niedersachsen.

**3. Wann wird der Denkmalatlas Niedersachsen vollständig alle zum Stichtag 1.1.2024 bestehenden Denkmale beinhalten?**

Der Denkmalatlas enthält alle zum Stichtag abschließend eingetragenen Objekte aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 3 NDSchG. Es handelt sich aber um einen laufenden Prozess, der periodischen Evaluationen des Bestands unterliegt und stetig im Hinblick auf neue in das Verzeichnis aufgenommene Objekte fortgeschrieben wird. Der Denkmalatlas enthält nicht die Bodendenkmale, vergleiche Antwort zu Frage 1.

**4. Welche Verbesserungsvorschläge gibt es gegebenenfalls zur Performativität des Recherche-Tools beim Denkmalatlas?**

Das NLD stellt sein Denkmalfachinformationssystem, auf dem die Ausspielung der Denkmaldaten im Denkmalatlas Niedersachsen beruht, derzeit auf eine neue Datentechnologie um, die technisch von der Verbundzentrale Göttingen entwickelt wird. Im Zuge dieser Transformation werden sowohl der Denkmalatlas Niedersachsen als auch das für die weiteren Fachbehörden (Untere Denkmalschutzbehörden, Gerichte etc.) zugängliche Portal (zukünftig „Denkmalatlas Pro“) überprüft und gegebenenfalls in ihrer Funktionalität verbessert. Darüber hinaus arbeitet das NLD stetig daran, die im Denkmalatlas ausgespielten Daten aktuell zu halten (z. B. durch aktuelle Fotos), sie inhaltlich zu vertiefen und mit anderen Datenbeständen zu verknüpfen. Zur besseren Adresssuche im Denkmalatlas wird der denkmal.viewer im kommenden Jahr auf das Masterportal Niedersachsen der Landesvermessung umgestellt. Es bestehen Planungen, die Oberfläche des Denkmalatlas auf eine Portaltechnik umzustellen, um die räumliche und inhaltliche Suche zu verbessern (siehe „Projekt Zukunft Niedersachsen“).

**5. Welche finanziellen Unterstützungen und Anreize bietet das Land Niedersachsen den Eigentümern von Kulturdenkmälern für deren Erhaltung und Pflege? Es wird um detaillierte Angaben zu Förderprogrammen und deren Abfrage in den letzten fünf Jahren gebeten.**

Siehe **Anlage**.

**6. Wie erfolgt die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation von Kulturdenkmälern in Niedersachsen? Gibt es aktuelle Projekte oder Studien, die besonders beispielhaft sind?**

Im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde der Aufbau des Denkmalatlas Niedersachsen seit dem Jahr 2019 zum Anlass genommen, eine spezifische Forschungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Grundlegend dafür ist, dass im Rahmen von Drittmittelprojekten Forschungsfragen der Denkmalpflege und Denkmalvermittlung mit Fragen der Bauwerkserhaltung, der Ressourcenschonung und dem Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten (KI, deep learning) verknüpft werden. Entsprechende interdisziplinäre Projekte werden vom NLD gemeinsam mit Forschungseinrichtungen vorrangig niedersächsischer Hochschulen konzipiert und umgesetzt. Hierfür wurden in den letzten fünf Jahren bei diversen forschungsfördernden Institutionen (u. a. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Pro\*Niedersachsen, Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung) für das NLD Drittmittel mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,3 Millionen Euro eingeworben.

Aktuell laufen im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege sechs Forschungsprojekte zu diversen Themen.

- Ressource Denkmal-Dach (TU Braunschweig, gefördert von Pro\*Niedersachsen): Das Projekt zielt darauf ab, die Dächer von Baudenkmalen als Ressource interdisziplinär zu erforschen. Es wird dabei untersucht, wie sich anhand der Analyse von Luftbildern und anderen Geodaten sowie von Informationen im Denkmalfachinformationssystem des NLD bzw. aus gezielten Dokumentationen Aussagen über historische Dächer mittels Verfahren der KI bzw. des Deep Learning ermitteln lassen.

- Eisenbahnbrücken - Denkmale im Netz (TU Dresden): Das Projekt im Rahmen des DFG-Schwerpunktprogramms „Kulturerbe Konstruktion“ befasst sich mit Eisenbahnbrücken als baukonstruktionsgeschichtliche Denkmale, die derzeit einem hohen Anpassungsdruck unterliegen.
- Topographien jüdischer und christlicher Minderheiten im Vergleich (TU Braunschweig, gefördert von Pro\*Niedersachsen): Anhand der Auswertung der Siedlungsgeschichten ausgewählter Orte in Niedersachsen wird das historische Zusammenleben von christlichen und jüdischen Minderheiten mit den jeweiligen Mehrheitsgesellschaften untersucht.
- Bestattungskultur in Ostfriesland. Emdener Grabplatten als Geschichtsquelle (gemeinsam mit dem Ostfriesischen Landesmuseum Emden, gefördert von Pro\*Niedersachsen): Das Projekt dokumentiert und analysiert historische Grabplatten des 16. bis 18. Jahrhunderts im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Emdener Stadtgeschichte.
- Kulturelles Erbe mitten in der Stadt. Historische Grabmale auf dem Nordertor-Friedhof in Nienburg/Weser (gemeinsam mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin, Nienburg/W., gefördert von Pro\*Niedersachsen): Anhand ausgewählter Grabmale des Friedhofs werden Biographien von Nienburger Bürgerinnen und Bürgern untersucht und in ein Vermittlungskonzept zur Stadtgeschichte einbezogen.
- Neustart Kunststätte Bossard: Konzept für die Vermittlung eines schwierigen Erbes in Niedersachsen (gemeinsam mit der Stiftung Kunststätte Bossard, Jesteburg, gefördert von Pro\*Niedersachsen): Mit dem Vorhaben wird ein museumspädagogisches Vermittlungskonzept zur Erläuterung der Geschichte des Gesamtkunstwerks „Kunststätte Bossard“ und ihres Gründerehepaars entwickelt.

Zu den Projekten im Bereich der Bodendenkmalpflege siehe die Antwort zu Frage 2.

Die Projektergebnisse werden regelmäßig wissenschaftlich publiziert, finden aber auch im Denkmalatlas Niedersachsen („Denkmal.Themen“, „Denkmal.Objekte“) und in den anderen publikumswirksamen Publikationen und Veranstaltungen des NLD (Vorträge, Führungen, Podcasts) ihren Niederschlag.

#### **7. Welche messbaren Effekte leisten Kulturdenkmäler zur touristischen Attraktivität von Orten und Regionen?**

Es kann von der Annahme ausgegangen werden, dass Kulturdenkmäler u. a. positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur von Orten und Regionen haben können. Kulturdenkmäler von touristischer Relevanz stellen einen Reiseanlass für Gäste dar, was wiederum zu steigenden Besucherzahlen führt. Des Weiteren führt die touristische Nutzung von Kulturdenkmälern häufig zu Investitionen in den Erhalt dieser, welche (private) Folgeinvestitionen im Umkreis nach sich ziehen können. Indikatoren dafür sind die Summe der Fördermittel und -projekte.

Darüber hinaus können Kulturdenkmäler dazu beitragen, die Aufenthaltsdauer der Touristen zu verlängern und die Tages- und Übernachtungsgästekzahlen sowie die Nachfrage in der Gastronomie, im Beherbergungssektor sowie im Einzelhandel zu erhöhen, was eine Stärkung der lokalen Wirtschaft bedeutet. Dies wiederum kann zusätzliche Arbeitsplätze vor allem im Dienstleistungsbereich schaffen. Kulturdenkmäler sind häufig auch Orte für Festivals, Märkte, Kulturveranstaltungen, Ausstellungen sowie andere Veranstaltungen, welche zusätzliche Besucher anziehen. Indikatoren dafür sind die Zahl der Teilnehmenden bzw. gegebenenfalls der Ticketverkäufe als auch der Medienäquivalenzwert entsprechender Werbemaßnahmen. Auch kann die Nähe zu Kulturdenkmälern zu einer Wertsteigerung von Immobilien im Ort oder in der Region führen.

**8. Welche Zerstörungen von Bau- oder Bodendenkmalen wurden bei der Abfassung des NEFUG im Jahr 2015 für möglich gehalten bzw. sollten hingenommen werden?**

Dem NLD ist kein Fall bekannt, bei welchem es zur tatsächlichen Aussetzung des § 6 Abs. 3 NDSchG im Zuge des Baus einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende gekommen wäre.

Zwar gab es etwa an den Standorten Wolfsburg, Adendorf, Emstek und im Landkreis Lüneburg Bodendenkmale im Bereich von geplanten Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, zu einer Anwendung des § 5 NEFUG kam es schließlich aber nicht.

Beim Bau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Niedersickte, Landkreis Wolfenbüttel, konnte eine umfassende Rettungsgrabung im Zusammenhang mit drei mittelneolithischen Erdwerken vorgenommen werden. Auch hier kam es folglich nicht zu einer direkten Anwendung des § 5 NEFUG.

**9. Warum galt der damaligen rot-grünen Landesregierung unter Ministerpräsident Weil der Schutz niedersächsischer Kulturdenkmale gegenüber dem Bau von Flüchtlingsunterkünften als geringwertig?**

§ 5 NEFUG gibt die Möglichkeit, dass das Veranlasserprinzip nach § 6 Abs. 3 des NDSchG, wonach Teile des zerstörten Denkmals zu bergen, zu untersuchen und zu dokumentieren sind, nicht angewendet wird, wenn die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass durch seine Anwendung die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft verzögert würde. Dafür muss der Veranlasser der beabsichtigten Zerstörung der zuständigen Behörde schriftlich die konkreten Tatsachen vorlegen, die eine Verzögerung zur Folge haben werden. § 6 Abs. 3 NDSchG sieht ausdrücklich vor, dass das Veranlasserprinzip im Rahmen des Zumutbaren anzuwenden ist. Können keine konkreten Tatsachen vorgelegt werden, ist weiterhin eine Genehmigung oder Entscheidung der zuständigen Behörde oder, in Fällen des § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NDSchG eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Landesamt für Denkmalschutz erforderlich. Somit war der Schutz vor Denkmalzerstörung weiterhin gewährt.

Der Niedersächsische Landtag hat das NEFUG über alle Parteigrenzen hinweg einstimmig beschlossen.

**10. Welche Raubgrabungen insbesondere bei Bodendenkmalen sind in den letzten zehn Jahren bekannt geworden, und welcher Verlust an Sachen wird vermutet?**

Raubgrabungen im klassischen Sinne sind in Niedersachsen in den letzten Jahren nicht dokumentiert worden. Aus archäologischer Sicht ist aber der ungenehmigte Einsatz von Metalldetektoren ein Problem. Immer wieder - wenn auch ausgesprochen selten - werden Ausgrabungen von illegalen Sondengängerinnen und Sondengängern aufgesucht, worauf typische Löcher in der Grabungsfläche hinweisen. Es finden sich aber häufiger typische Eingrabungen, vor allem in Wäldern, die auf Raublöcher hinweisen. Da Niedersachsen nicht so metallreich ist wie die süddeutschen Bundesländer, ist dieses Phänomen hier geringer ausgeprägt. In den letzten Jahren sind immer wieder Bußgeldverfahren gegen illegale Sondengängerinnen und Sondengänger eingeleitet worden. Im Zuständigkeitsbereich des NLD als Landesfachbehörde werden landesweit jährlich einstellige bis niedrige zweistellige Zahlen an Verfahren bekannt. Es gibt jedoch viele Verfahren, die direkt von Polizeibehörden oder unteren Denkmalschutzbehörden angestrengt werden. Eine landesweite Erfassung besteht derzeit nicht. Der Schaden ist nicht präzise bezifferbar, da die Ausbeute von ungenehmigten Grabungen naturgemäß unbekannt bleibt.

**11. Welche inhaltlichen Kriterien hinsichtlich der Kulturdenkmale liegen im Entwurf des Einzelplan 06 für den Haushalt bei der Aufteilung der Mittel auf die Kapitel 0676 (TGr. 66 und 71) und 0677 zugrunde?**

Kapitel 0676

Die Haushalts- und Spielbankmittel von 0676 TGr. 61 und 71 wurden bis 2024 vom MWK bewirtschaftet und dem NLD für bestimmte Projekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bewilligt. Das Kapitel 0676 ist seit 2024 vollumfänglich dem NLD zur Bewirtschaftung zugeordnet.

Die Haushaltsmittel Kapitel 0676 TGr. 71 werden für Maßnahmen des NLD (siehe auch Nummer 3) und für Fördermaßnahmen der Denkmalpflege, die im Haushaltsjahr vom NLD bewilligt werden können, und zur Kofinanzierung in geringerem Umfang zu den Denkmalschutzsonderprogrammen der BKM auch für ein- oder mehrjährige denkmalgerechte Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen verwendet.

Aus Kapitel 0676 TGr. 61 werden ab 2024 noch die übertragenen Haushaltsreste aus Spielbankmitteln zweckgebunden zur Durchführung von bereits bewilligten Projektförderungen des NLD verwendet.

Im Kapitel 0676 TGr. 66 sind Mittel für Archäologie, für Sachkosten der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie für die Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale enthalten.

Kapitel 0677

Die Spielbankmittel wurden ab 2024 in das Kapitel 0677 TGr. 62 verlagert und werden vom MWK u. a. für die Kofinanzierung in höherem Umfang zu den Denkmalschutzsonderprogrammen und für Denkmalpflegeprojekte anderer Programme (KulturInvest, INK u. a.) der BKM oder gegebenenfalls von EU-Programmen verwendet (siehe Anlage zur Antwort auf Frage 5), die teilweise erst in den Folgejahren bewilligt werden können.

Weiterhin werden die Spielbankmittel bei Kapitel 0677 TGr. 62 vom MWK u. a. jährlich für die Forschungsgrabung in Schöningen entsprechend dem Vertrag mit der Universität Tübingen und der Senckenberg Gesellschaft benötigt.

**Drs. 19/05571 Verteilung der Haushaltsmittel für Denkmalpflege und Denkmalschutz**

**Anlage zu Frage 5 Finanziellen Unterstützungen und Anreize bietet das Land Niedersachsen den Eigentümern von Kulturdenkmälern für deren Erhaltung und Pflege** (nach dem Jahr der Bewilligung bzw. der Förderzusage zur Ko-Finanzierung von geförderten Projekten der Förderprogramme der BKM und ELER im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel)

| Förderprogramme  | 2020         | 2021         | 2022         | 2023         | 2024  |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|---|
| <b>Kapitel 0676 TGr. 71</b>  |              |              |              |              |   |
| Landesmittel zur Denkmalpflege des NLD für Erhaltungsmaßnahmen von Bau-, Kunstdenkmälern sowie <u>beweglichen Denkmälern (bis 2024 vom MWK zugewiesen)</u>   | 400.000,00 € | 400.000,00 € | 400.000,00 € | 800.000,00 € | 900.000,00 €  |
| <u>davon</u> Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des NLD zu den Denkmalschutzsonderprogrammen der BKM  |              |              | 80.000,00 €  | 73.000,00 €  | 112.150,00 €  |
| <b>Kapitel 0677 TGr. 62</b>  |              |              |              |              |   |
| Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des MWK zu den Denkmalschutzsonderprogrammen der BKM (Kapitel 0676 TGr. 61 und 71, ab 2024 Kapitel <b>0677 TGr. 62</b> )   | 310.000,00 € | 340.000,00 € | 322.846,00 € | 587.956,33 € | 740.000,00 €<br>(davon 230.000,00 €<br>Vormerkung für 2025) |
| 50 %ige Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des MWK zu den Denkmalpflegeprogrammen National wertvolle Kulturdenkmäler (NwK) der BKM (vom Bund ab 2024 beendet)   | 357.200,00 € | 300.000,00 € | 430.000,00 € | 470.000,00 € |   |
| Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des MWK für Einzelmaßnahmen "Investive Kulturmaßnahmen für Einrichtungen im Inland" der BKM (ausschl. denkmalgerechte Sanierungen von national bedeutenden Kultureinrichtungen)  |              | 75.000,00 €  | 38.675,00 €  |              |   |
| Ko-Finanzierung aus Landesmitteln des MWK zu den Programmen "Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland (INK)" der BKM (ausschl. denkmalgerechte Sanierungen von national bedeutenden Kultureinrichtungen)   | 175.000,00 € | 150.000,00 € |              |              |   |
| Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des MWK zu den Programmen "Zuschüsse für Investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland (KulturInvest)" des Bundes ausschl. für denkmalgerechte Sanierungen von national bedeutenden Kultureinrichtungen (Kapitel 0677 ohne 0675-TGr. 65) |              |              |              |              | 100.000,00 €  |

**Drs. 19/05571 Verteilung der Haushaltsmittel für Denkmalpflege und Denkmalschutz**

**Anlage zu Frage 5 Finanziellen Unterstützungen und Anreize bietet das Land Niedersachsen den Eigentümern von Kulturdenkmälern für deren Erhaltung und Pflege** (nach dem Jahr der Bewilligung bzw. der Förderzusage zur Ko-Finanzierung von geförderten Projekten der Förderprogramme der BKM und ELER im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel)

| Förderprogramme   | 2020         | 2021         | 2022         | 2023   | 2024 |
|---|--------------|--------------|--------------|--|------|
| Ko-Finanzierung aus Landesmitteln der Denkmalpflege des MWK zum EU-Förderprogramm ELER Maßnahme Kulturerbe (ZILE), Förderperiode 2014-2020, verlängert bis 2022 | 791.807,78 € | 400.909,52 € | 751.248,16 € | (nach auslaufen der EU-Mittel im ELER: Aufstockung der Landesmittel des NLD, siehe oben) |      |